



Antrag auf Mitnahme von Prüfungsergebnissen gemäß § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung 31.03.2026

Hiermit beantrage ich
(Prüflingsnummer: _____), die Mitnahme der folgenden Prüfungsleistung(en), nachdem
ich die **Fortbildungsprüfung (FALG FARC FAIT FALF)** im Jahr _____ leider nicht
bestanden habe:

| Prüfungsbereich | Punkte | (Bitte Ankreuzen) |
|----------------------|--------|-------------------|
| Schriftliche Prüfung | | |
| Mündliche Prüfung | | |

Hiermit versichere ich, dass dieser Antrag auf Mitnahme von Prüfungsergebnissen mit dem
ersten Wiederholungsantrag auf die Fortbildungsprüfung _____ erfolgt und ich
in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Wiederholungsprüfung gestellt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Prüfungsordnung

§26 (3) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Diese Möglichkeit besteht nur einmalig für die nächste Anmeldung zur schriftlichen Wiederholungsprüfung innerhalb dieser zwei Jahre. Die Bewertung einer selbstständigen schriftlichen Prüfungsleistung ist dann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.